

Umnutzung von bestehenden Güllebehältern als Gärrestlager

*Empfehlungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
bei Erhöhung der Biogas-Erzeugungs-Kapazität aufgrund der Gasmangellage,
Baden-Württemberg November 2022*

Aufgrund der aktuellen Gasmangellage wird Biogasanlagen eine Erhöhung der Gasproduktion ermöglicht. Bei einer erhöhten Gasproduktion der Biogasanlagen fallen mehr Gärreste an, hierfür ist eine größere Lagerkapazität erforderlich. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesländer die Möglichkeit der Anwendung abweichender Anforderungen an die Lagerung von Gärresten in bestehenden Güllebehältern entsprechend den Erlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 07.07.2022 und 24.10.2022 vereinbart. Der Inhalt dieser Erlasse wird angepasst an die Rechtslage in Baden-Württemberg im Folgenden zusammengefasst.

Bestmöglicher Schutz und Besorgnisgrundsatz

Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersäften (JGS) unterliegen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), nach der diese Stoffe als allgemein wassergefährdend eingestuft sind, ebenso Gärreste aus der Biogasproduktion. Gemäß AwSV müssen JGS-Anlagen und Anlagen zur Lagerung von Gärresten als Bestandteil von Biogasanlagen so geplant, errichtet, beschaffen und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Zudem müssen Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden.

JGS-Anlagen sind privilegierte Anlagen nach § 62 WHG, die dem bestmöglichen Schutz unterliegen. Anlagen zum Lagern von Gärresten aus der Biogasproduktion fallen nicht unter die landwirtschaftliche Privilegierung und unterliegen dem Besorgnisgrundsatz. In jedem Fall sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bestehende Güllebehälter (JGS-Anlagen) erfüllen abhängig von der Bauweise nicht immer die aktuellen Anforderungen an ein Gärrestlager. Für die Umnutzung von bestehenden Güllebehältern als Lageranlagen für Gärreste aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft im Rahmen der Gasmangellage sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anzeige der wesentlichen Änderung durch den Betreiber

Die Umnutzung von Güllebehältern als Gärrestlager stellt wasserrechtlich eine wesentliche Änderung nach § 2 Abs. 31 AwSV dar. Diese bedarf einer Anzeige nach § 40 AwSV durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde.

Abstände

Nach § 51 AwSV sind 50 m Abstand zu Trinkwasserbrunnen und Quellen sowie 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Abstände hat der Betreiber nachzuweisen, dass der erforderliche Schutz auf andere Weise gewährleistet ist.

Leckageerkennung

Grundsätzlich ist zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes bei Behältern ohne vollflächiges Leckageerkennungssystem (LES) die Nachrüstung eines innenliegenden LES erforderlich. Davon kann abgewichen werden, wenn die Dichtheit des Behälters durch wiederkehrende Sachverständigenprüfungen nachgewiesen wird, Prüfumfang und Prüfrhythmus sind dabei von der vorhandenen technischen Ausgestaltung der Behälter abhängig:

• Vollflächiges Leckageerkennungssystem

- Verfügt der Behälter über ein vollflächiges LES entsprechend TRwS 793-1, ist das LES monatlich durch den Betreiber nach TRwS 793-1 zu kontrollieren.
- Durch den AwSV-Sachverständigen ist alle 5 Jahre eine visuelle Prüfung nach TRwS 793-1 Abschnitt 12.3 bei entleertem Behälter durchzuführen.

• Leckageerkennungssystem mit Ringdrainage oder Behälter mit einsehbarem Übergang Wand/Bodenplatte

- Verfügt der Behälter über ein LES mit Ringdrainage, ist das LES monatlich durch den Betreiber nach TRwS 793-1 zu kontrollieren.
- Durch den AwSV-Sachverständigen ist alle 5 Jahre eine visuelle Prüfung nach TRwS 793-1 Abschnitt 12.3 bei entleertem Behälter durchzuführen.
- Zusätzlich ist alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung durch eine Füllstandsmessung mit Wasser oder verdünntem Medium durch den Sachverständigen nach TRwS 793-1 Abschnitt 12.2.3.2.1 Abs. 2 bis 5 durchzuführen.

• Kein Leckageerkennungssystem

- Verfügt der Behälter über kein LES, ist der Behälter monatlich durch den Betreiber nach TRwS 793-1 zu kontrollieren.
- Durch den AwSV-Sachverständigen ist alle 5 Jahre eine visuelle Prüfung nach TRwS 793-1 Abschnitt 12.3 bei entleertem Behälter durchzuführen.
- Zusätzlich ist alle 5 Jahre eine Dichtheitsprüfung durch eine Füllstandsmessung mit Wasser oder verdünntem Medium durch den Sachverständigen nach TRwS 793-1 Abschnitt 12.2.3.2.1 Abs. 2 bis 5 durchzuführen.

Umwallung

Die Behälter sind gem. § 37 Abs. 3 AwSV zu umwallen, um bei Betriebsstörung oder im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe zurückzuhalten. Die zuständige Wasserbehörde kann bei einzelnstehenden Behältern aus Beton und für Stahlbehälter, die über eine DIBt-Zulassung verfügen, im Einzelfall eine Ausnahme von der Anforderung zur Errichtung einer Umwallung zulassen, wenn

- die Beschickung und Entnahme oberhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels erfolgen oder
- die Entnahmeleitung mit einer innenliegenden mechanischen Sicherung/Schieber (TRwS 792 Abschnitt 6.6 Abs. 14) ausgerüstet ist oder
- wenn einer der beiden außenliegenden Schieber mit einer pneumatischen Steuerung versehen ist.

Des Weiteren sind Befüll- und Entnahmeleitungen mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern entsprechend TRwS 793-1 Abschnitt 9.5.3 Abs. 6 auszurüsten.

Bei der Zulassung einer Ausnahme sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, insbesondere Abstände zu Gewässern, Gefälle, Bodenbeschaffenheit, Einsehbarkeit des Übergangs zwischen Wand und Bodenplatte, Bauweise (z.B. Beton, Betonformsteine).

Schutzgebiete

Für die Umnutzung von bestehenden Behältern in Schutzgebieten sind die Anforderungen nach § 49 Abs. 2 und 3 AwSV einzuhalten.

Prüfung und Entscheidung durch die Behörde

Die zuständige Behörde prüft Anzeigen nach § 40 AwSV zur Umnutzung von Güllebehältern und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der o.g. Voraussetzungen über ggf. erforderliche Maßnahmen. Dabei kann sie die Nachweise der Umsetzung von Nachrüstmaßnahmen und der Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung bis nach der Heizperiode aussetzen, um eine Entleerung des Behälters während der Heizperiode zu vermeiden.

Die sonstigen Anforderungen und Betreiberpflichten nach AwSV sowie Anforderungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.